

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 104 - 104

Berücksichtigung der den Klagegrund betreffenden Rechtseinwände von Amtswegen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Wenn sich auch allerdings in der betreffenden Festsetzung keine auf kontradiktorisches Verfahren ergangene eigentliche Sentenz erblicken läßt, wie der Appellationsrichter dafür hält, so erleidet es doch kein Bedenken, diesen Theil der Entscheidung für eine Agnitions-Resolution zu halten. Daß dabei die Formel gebraucht ist: es sei bei der (wörtlich wiedergegebenen) Erklärung des Mitverklagten zu belassen, statt, wie es das Gesetz vorschreibt, „deutlich und bestimmt festzusetzen, was nunmehr der Beklagte nach dem Inhalte der Klage und seiner darauf abgegebenen Erklärung dem Kläger zu leisten oder zu bezahlen habe, oder wozu der Kläger für berechtigt zu achten sey“ (§ 15 Tit. 8 Proz.-Ordn.), kann hierbei keinen Unterschied machen. Denn der rechtlichen Wirkung nach bleibt es sich gleich, ob der Mitverklagte mit seinen Ansprüchen an den Hof abgewiesen worden wäre, oder ob, wie geschehen, festgestellt ist, daß er das Eigenthumsrecht des Gegners anerkannt habe. Das Eine wie das Andere würde etwaigen künftigen Ansprüchen mit gleicher Wirkung haben entgegengehalten werden können.

Nr. 11.

Berücksichtigung der den Klagegrund betreffenden
Rechtseinwände von Amtswegen.

a. Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 16. Februar 1864 (in Sachen Simon Meyer wider Wilh. Overbeck M. 612): Der Verklagte hat den Mangel der schriftlichen Form nicht besonders gerügt; allein der im Art. 3 Nr. 1 der Declaration vom 6. April 1839 vorgesehene Fall würde hier nur dann vorliegen, wenn der der Entscheidung zum Grunde gelegte Einwand ein derartiger gewesen wäre, über welchen der Gegentheil zuvor hätte gehört werden müssen. Als solche können aber, wie sich aus § 11 Tit. 9 Prozeß-Ordnung in Verbindung mit §§ 3 und 6 ebendas. und § 10 Tit. 8 ergibt und in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 14. März 1842 (Entscheid. Bd. 7 S. 308 f.) des Näheren nachgewiesen ist, nur die eigentlichen Rechtseinwendungen angesehen werden, welche den geltend gemachten Anspruch des Klägers durch ein Seitens des Verklagten erworbenes entgegenstehendes selbständiges Recht aufheben, wie z. B. der Einwand der Zahlung, Verjährung u., wogegen Rechtseinwände im weiteren Sinn, welche den Klagegrund, mithin den Mangel des Klagrechts selbst betreffen, vom Richter von Amtswegen ohne Weiteres geltend gemacht werden können und müssen, da er verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Anspruch, so wie er geltend gemacht ist, nach den Vorschriften der Gesetze begründet ist, oder nicht. Der Mangel der nöthigen schriftlichen Form eines Vertrages gehört aber nicht zu den eigentlichen Rechtseinwendungen; der Appellationsrichter konnte deshalb, ohne erst den Gegentheil darüber zu hören, in Erwägung ziehen, ob der Mangel der Schriftlichkeit jener Erklärung nicht dem in Anspruch genommenen Rechte entgegenstehe. Hiernach erscheint der gerügte prozessualische Verstoß nicht gegründet.

b. Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 28. November 1861 (in Sachen Ph. M. Levy wider Joh. Becker L. 507): Der Fall einer unzu-